

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 16. Februar 2011
GZ 302.170/001-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schadenersatzrecht geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 - SchRÄG 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 23. Dezember 2010, GZ BMJ-Z7.700/0004-I 2/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Schadenersatzrechts-Änderungsgesetzes 2011 und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zu den finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf sieht durch eine Änderung in § 1293 Abs. 2 ABGB vor, dass im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes künftig ein Schadenersatzanspruch - ausgenommen von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Kindes während der Schwangerschaft oder der Geburt - jedenfalls ausgeschlossen sein soll. Als Ziele des vorliegenden Entwurfs halten die Erläuterungen fest, dass

- *„aus der Geburt eines gesund oder behindert geborenen Kindes keine Schadenersatzansprüche resultieren können, sofern den behandelnden Arzt kein Verschulden am Entstehen oder am Ausmaß der Behinderung trifft“;*
- *die „besonderen Bedürfnisse von Kindern, die mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung geboren werden, ... in weiterer Folge durch besondere Leistungen außerhalb des Schadenersatzrechts gedeckt werden“ sollen; und*
- *„unabhängig von dieser erforderlichen rechtlichen Klarstellung im sozialen Bereich als Begleitmaßnahme für diese Regelung zusätzliche neue Maßnahmen sobald als möglich umgesetzt werden sollten, die eine zufrieden stellende finanzielle, sach-*

liche und emotionale Unterstützung für alle behindert geborenen Kinder und deren Familien sicherstellen.“

Die Erläuterungen halten im Vorblatt zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs weiters fest, dass die *„vorgeschlagene Klarstellung ... nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen“* wird. Sie enthalten jedoch keine weiteren Anmerkungen zu den angesprochenen *„zusätzlichen neuen Maßnahmen“*, sondern führen lediglich aus, dass die *„besonderen Bedürfnisse von Kindern, die mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen geboren werden, ... stärker durch öffentliche Leistungen zu decken sind“*.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs allein, entgegen der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Absicht, dass *„Familien mit behinderten Kindern „nicht alleine gelassen werden“ und auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine nachteiligen Folgen eintreten“* sollen, die Eltern behinderter Kinder - im Vergleich zur geltenden Rechtslage - sehr wohl die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile zu befürchten hätten.

Denn den Erläuterungen zufolge sollen zwar an die Stelle des Entfalls allfälliger Schadenersatzansprüche Leistungen der öffentlichen Hand treten, indem die *„Aufwendungen, die für die Pflege und Betreuung eines behindert geborenen Kindes anfallen, ... auf andere Weise als durch das Schadenersatzrecht, nämlich durch öffentliche Leistungen abgegolten werden“*.

Die Erläuterungen verweisen diesbezüglich auf *„zusätzliche neue entsprechende sozial- bzw. familienrechtliche Regelungen“*, ... *„die den Eltern behinderter Kinder in erhöhtem Ausmaß emotionale, sachliche und neue Formen finanzieller Unterstützung gewähren, sodass Familien mit behinderten Kindern „nicht alleine gelassen werden“ und auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine nachteiligen Folgen eintreten. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen geboren werden, sind also stärker durch öffentliche Leistungen zu decken. Jedenfalls sollen die notwendige Betreuung und die Versorgung der Kinder durch öffentlich-rechtliche Leistungen bestmöglich und umfassend solidarisch getragen werden. Es ist daher dringend angeraten im sozialen Bereich ein System zu schaffen, das eine ausreichende emotionale, sachliche und finanzielle Unterstützung für alle behindert geborenen Kinder sicherstellt“*.

Die vorgeschlagene Novellierung des § 1293 Abs. 2 ABGB würde jedoch - da die angesprochenen Neuregelungen eines „Systems im sozialen Bereich“ zwar als erforderlich erkannt werden, jedoch keine gesetzlichen Neuregelungen vorgeschlagen werden - gerade dazu führen, dass für Familien mit, nach dem 31. Mai 2011 geborenen, behinderten Kindern allenfalls bisher bestehende Ansprüche gegen die nach der derzeitigen Rechtsprechung schadenersatzpflichtigen Personen gesetzlich ausgeschlossen würden, ohne



GZ 302.170/001-5A4/10

Seite 3 / 3

dass die für erforderlich erkannten Neuregelungen in Kraft wären bzw. in inhaltlicher Hinsicht und hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen näher dargestellt würden.

Weiters wird auch nicht näher ausgeführt, welche Gebietskörperschaften durch allfällige Neuregelungen künftig finanzielle Auswirkungen zu tragen haben oder in welcher Höhe voraussichtliche Mehrausgaben oder Kosten anfallen würden. Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass sowohl der Bund als auch die Länder und Gemeinden Mehrausgaben infolge des vorgeschlagenen Entfalls eines Schadenersatzanspruches zu tragen haben werden.

§ 14 BHG verlangt demgegenüber, dass jeder Bundesminister für den in seinem Wirkungsbereich ausgearbeiteten Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen hat, aus der insbesondere hervorgeht, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird (vgl. Abs. 1 Z 1. leg.cit.). Darüber hinaus wären gemäß § 14 Abs. 3 BHG auch die finanziellen Auswirkungen auf andere am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften in den Erläuterungen darzustellen.

Da in den Erläuterungen die zu erwartenden Kostenfolgen für alle Gebietskörperschaften zwar angesprochen werden, diese jedoch weder näher dargestellt noch beziffert werden, entsprechen die Erläuterungen daher insgesamt nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hierzu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: